

Zürich, 16. November 2020

KR-Nr. 421/2020

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von der Interfraktionellen Konferenz

betreffend Altersbeschränkung, Laienrichtertum und Wohnsitzpflicht von Richterinnen und Richter der oberen kantonalen Gerichte

Art. 40 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV, LS 101) wird wie folgt ergänzt.

«In den Kantonsrat, den Regierungsrat, die für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte und den Ständerat kann gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. (Neu) Das Gesetz kann für die Mitglieder der Gerichte weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen und Ausnahmen vorsehen. Wer in die übrigen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz.»

Markus Bischoff
Präsident

Claudio Stutz
Sekretär

Begründung:

Das Bundesgericht hat im Entscheid 1C_295/2019 vom 16. Juli 2020 festgehalten, die Regelung des Kantonsrates, wonach Richter und Richterinnen, welche das 65. Altersjahr überschritten haben, nicht mehr für die Wiederwahl für eine neue sechsjährige Amtsdauer vorgeschlagen werden, widerspreche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das Bundesgericht meinte, weil Personen, welche im Zeitpunkt der Wiederwahl kurz vor dem Erreichen des 65. Altersjahrs ständen, wiedergewählt werden könnten, hingegen solche, welche kurz vorher das 65. Altersjahr erreicht hätten, nicht mehr gewählt werden könnten, bestehe eine deutliche Ungleichbehandlung. Das Bundesgericht hat zudem ausdrücklich erwähnt, es sei möglich, für Gerichte Altersgrenzen einzuführen.

Im Entscheid hat das Bundesgericht den Kantonsrat aufgefordert, gesetzgeberisch tätig zu werden. Dies bedeutet, dass bei Unterlassen einer Regelung bei den nächsten Wahlen eine Beschwerde vom Bundesgericht gutgeheissen werde würde, wenn Personen, welche das 65. Altersjahr knapp überschritten haben und nicht mehr aufgestellt werden, sich dagegen vor Bundesgericht wehren.

Es besteht somit Handlungsbedarf. Aufgrund der bereits getätigten Abklärungen der Parlamentsdienste ist dafür eine Änderung der Kantonsverfassung nötig. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Einführung einer Altersbegrenzung auf dem Gesetzesweg möglich sein.

Seitens der SP-Fraktion sind hierzu zwei Anträge eingegangen, der eine betrifft die Abschaffung des Laienrichtertums für die obersten Gerichte, der andere die Abschaffung der Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und Handelsrichter.

Die obige Formulierung im Verfassungsartikel lässt es zu, im Gesetz, sofern sich eine Mehrheit des Kantonsrates dafür ausspricht, diese Anträge umzusetzen. Wenn diesen beiden Anträgen nicht gefolgt wird, kann eine engere, auf die Altersbegrenzung beschränkte Formulierung gewählt werden.

Die materielle Diskussion zu den Anträgen der SP wurde in der IFK bewusst nicht geführt. Diese soll in der vorberatenden Kommission stattfinden.

Zu den konkreten Anträgen:

1. Zusammen mit der Regelung der Altersbeschränkung soll auch das Erfordernis eines abgeschlossenen Jurastudiums für die Wahl ins Obergericht, in das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht (oberste kantonale Gerichte) gesetzlich verankert werden.

Begründung: Mit der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 hat das Zürcher Volk ein abgeschlossenes Jurastudium zur Voraussetzung einer Wahl an ein Bezirksgericht gemacht. Dass auf der höheren Gerichtsstufe theoretisch noch Laienrichter gewählt werden könnten, ist nicht stufengerecht und soll im Zuge der Neuregelung der Wählbarkeitsvoraussetzung angepasst werden.

2. Zusammen mit der Regelung der Altersbeschränkung soll auch die Anforderung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten für Handelsrichterinnen und -richter gelockert werden. Es soll nur noch die Anforderung des Schweizerischen Bürgerrechts gelten.

Begründung: Am 20. August 2007 wählte der Kantonsrat «aus Versehen» fünf Mitglieder des Handelsgerichts, die nicht im Kanton Zürich stimmberechtigt waren. Diese formelle Wählbarkeitsvoraussetzung wurde in der Folge zwar diskutiert. Es wurde aber nie darüber entschieden, ob sie der Aufgabe dieses ausgesprochen fachlich orientierten Gerichts gerecht wird. Die Rekrutierung der besten Fachleute für die einzelnen Kammern gestaltet sich ja öfter schwierig, so dass manchmal sogar nur eine einzige Kandidatur als geeignet taxiert werden kann. Da es für Vertragsparteien freiwillig ist, Streitigkeiten vor das Handelsgericht oder vor das Bezirksgericht zu tragen, können sie auf den Umstand reagieren, dass u.U. ausserhalb des Kantons wohnhafte Fachleute im Spruchkörper mitwirken.